



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Träger der Kindertagesstätten im Land Brandenburg
Landesverband für Kindertagespflege
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Livia Erler
Gesch.-Z.: 22.3 – 7444
Hausruf: +49 331 866-3723
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Livia.erler@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:
Staatliche Schulämter Brandenburg
MSGIV, Staatskanzlei

Potsdam, ~~13~~ 13. Oktober 2022

Kindertagesbetreuung und Sicherheit der Energieversorgung (vorsorglicher Entwurf)

- Handlungsbedarfe und Rechtslage -

Anlage: Einschätzung der Rechtslage bei Betreuungslücken

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns erreichen Hinweise, dass sich die Versorgungssicherheit von Einrichtungen problematischer entwickeln und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kita und Hort) von Einschränkungen der Strom- oder Gasversorgung betroffen sein könnten. Es könnte — zumindest in einzelnen Kitas — zur Einschränkungen der Kindertagesbetreuung aufgrund des (teilweisen) (vorübergehenden) Ausfalls der Energieversorgung kommen, d.h. dass z. B. Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend beheizt werden können. Darüber hinaus kann es auch Auswirkungen haben, wenn Grundschulen von Einschränkungen der Versorgungssicherheit berührt sind.

Mögliche Beispiele:

- versorgungsbedingter (teilweiser) Ausfall der Heizungsanlagen



- kostenbedingte Einsparungsmaßnahmen im Energiebereich
- behördliche Anordnungen

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSJ) hat auf die Erklärung der Bundesnetzagentur hingewiesen, dass die Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe bereits aufgrund ihrer Funktion als **Erbringer grundlegender sozialer Dienstleistungen** zu der Gruppe der **geschützten Kundinnen und Kunden** zählen. Es kann allerdings laut Aussage der Bundesnetzagentur nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kundinnen und Kunden Anweisungen zur Reduzierung des Gasbezuges ergehen könnten. Zum Begriff der „grundlegenden sozialen Dienste“ und zum „geschützten Kunden“ hat die Bundesnetzagentur aktualisierte Erläuterungen (Stand 04.10. 2022) veröffentlicht. [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Hintergrund/geschuetzteKunden.pdf? blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Hintergrund/geschuetzteKunden.pdf?blob=publicationFile&v=3)

Gewährleistung Raumtemperaturen in Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gilt, dass der Träger einer Kindertagesstätte sowie die Kindertagesstätten-Leitung verpflichtet sind, die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Beschäftigten während des Aufenthaltes in der Kita zu gewährleisten. Im Einzelfall muss somit durch den Einrichtungsträger gesondert geprüft werden, inwieweit die Kita-Räumlichkeiten mit den verpflichtenden Vorgaben zum Kindeswohl in Einklang zu bringen sind. Ggf. sind durch den Einrichtungsträger notwendige Maßnahmen zum Wohle der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einzuleiten.

Dies betrifft sowohl die jährlichen Kälte- als auch die Hitzeperioden. Zuständig für die diesbezügliche Beratung sind die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Ämter für Arbeitsschutz.

Für Raumtemperaturen in Aufenthaltsbereichen der betreuten Kinder einschlägig bzw. maßgebend dürften folgende Regelungen sein:

§ 7 Abs. 2 DGUV:

„In Aufenthaltsbereichen der Kinder ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu sorgen und Zugluft zu vermeiden.“

A3.5, Punkt 4.2 Abs. 3 – Abs. 6 ASR:

- allgemeiner Richtwert: 20 °C
- ideal für Kleinkinder: 21 °C bis 22 °C
- Einnahme von Mahlzeiten: rund 21°C
- Wickelbereich: nicht unter 24°C

- in Schlafräumen: 18 °C“.

Aufgrund der Nutzung von Räumen für den Schul- und auch am Nachmittag für den Hortbereich ist davon auszugehen, dass auch hier der allgemeine Richtwert von 20 Grad Celsius gilt.

Als Orientierung der Zumutbarkeit kann auch auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) zurückgegriffen werden. Diese geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Danach muss die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung während der gesamten Nutzungsdauer bestimmte Werte erreichen. Bei einer sitzenden Körperhaltung wird bei leichten Arbeiten 20 Grad Celsius und bei mittleren Arbeiten 19 Grad Celsius vorgeschrieben (Nr. 4.2. der ASR A3.5).

Handlungsmöglichkeiten bei Betreuungslücken

In der beigefügten Anlage ist rechtlich dargestellt, was bezüglich möglicher Handlungsbedarfe, wenn die o. g. gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur nicht mehr gewährleistet werden kann - hinsichtlich auftretender Betreuungslücken für betreute Kinder rechtlich vertretbar erscheint und wie die Rechtslage zum Umgang mit Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung eingeschätzt werden könnte.

Bei diesen Erläuterungen handelt es sich um Hinweise des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, wobei keine Haftung übernommen werden kann. Die in der Anlage dargestellten Erläuterungen werden aber nach hiesiger Einschätzung dazu beitragen können, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihr Engagement herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Volker-Gerd Westphal

Anlage: Einschätzung der Rechtslage bei Betreuungslücken

Betreuungslücken für Kinder können entstehen, wenn entweder die Kita-Träger den Betrieb ihrer Einrichtungen (gemeindliche und/oder freie Träger) einschränken müssen und/oder einzelne Grundschulen vollständig geschlossen werden müssten oder der Präsenzunterricht in den Grundschulen eingeschränkt wird.

Gemäß § 24 Abs.1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung (Krippe) oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (...) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Krippe) oder in Kindertagespflege.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergarten). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (Hort) vorzuhalten.

Das SGB VIII sieht vor, dass sich der Umfang der täglichen Förderung und Betreuung nach dem individuellen Bedarf richtet. Diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. § 1 Abs. 2 KitaG konkretisiert und erweitert dieses Recht: Kinder bis zur 4. Schuljahrgangsstufe haben einen bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf Bildung, Förderung und Betreuung in Horten. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch nur dann, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und

Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Die Ansprüche der Kinder im Grundschulalter werden gemäß § 1 Abs. 3 KitaG mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden, Betreuungslücken können dazu führen, dass die tägliche Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden nicht mehr den individuellen Betreuungsbedarf abdeckt. Für längere Betreuungszeiten ist daher zunächst ein Antrag an den für die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung zuständigen kommunalen Aufgabenträger erforderlich, Dies sind regelmäßig die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabe kann aber auch auf die Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1. S. 2 KitaG übertragen sein, was örtlich bekannt sein wird.

Der Rechtsanspruch ist festzustellen, wenn die Eltern die gesetzlich geforderten Gründe anführen und belegen können.

Die aktuelle Situation unterscheidet sich rechtlich von der Situation während der Corona-Pandemie, da während der Pandemiewellen Einschränkungen der Kindertagesbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und den auf dieser Grundlage erlassenen infektionsschutzrechtlichen Landesverordnungen (Eindämmungsverordnungen, Umgangsverordnungen usw.) zugelassen wurde. Aktuell sind alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung grundsätzlich geöffnet.

Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen müssen mangels konkreter Rechtsvorschriften und mangels konkreter, gefestigter Rechtsprechung zu dieser Thematik nur Empfehlungen bleiben. Aber die nachgenannten rechtlichen Ausführungen können dazu beitragen, ein landesweit vergleichbares Handeln zu unterstützen. Auch in der Situation einer Gefährdung der Versorgungssicherheit soll die Erfüllung der Ansprüche auf Kindertagesbetreuung eine sehr hohe Priorität besitzen.

Kindertagesbetreuung ist ein sehr wichtiges Bildungsangebot für alle Kinder bis zum Ende der Grundschule. Es entspricht ihrem natürlichen Recht auf Förderung und Unterstützung, dass Eingriffe in die Kindertagesbetreuung bei allen Entscheidungen besonders sorgfältig hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit abgewogen werden. Die UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, spricht von einer „vorrangigen“ Berücksichtigung dieser Rechte. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge,

Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist." Einschränkungen der Rechte auf Kindertagesbetreuung sind deshalb sehr sorgfältig und im Einzelfall abzuwägen.

Nachfolgend wird nacheinander systematisch dargestellt, wie sich aus hiesiger Sicht die Rechtslage dargestellt.

1.

Das Fachrecht bietet aktuell keine unmittelbaren, allgemein gültigen Lösungsmöglichkeiten für die beschriebenen Problematiken. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe im SGBVIII bietet keine rechtliche Möglichkeit der Steuerung und Gewichtung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung. Dies gilt auch für das KitaG.

Diese fachgesetzlichen Rechtsgrundlagen greifen also nicht bei mittelbaren Auswirkungen einer Energieknappheit, wenn beispielsweise das Kind in der Kita nicht mehr betreut werden kann, weil die betroffene Einrichtung nicht oder nicht ausreichend beheizt werden kann.

Rechts- und Betreuungsansprüche werden bei mittelbaren Auswirkungen einer Gefährdung der Energieversorgungslage nicht automatisch nach den rechtlichen Rahmenbedingungen der Energieversorgung oder nach dem KitaG unmittelbar eingeschränkt werden. D.h. der Rechtsanspruch gegenüber dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und der vertragliche Betreuungsanspruch gegenüber dem Einrichtungsträger bleiben zunächst bestehen. Andererseits kann weder die Rechtanspruchsgewährleistung, noch die Erbringung der Betreuungsleistung in jedem Fall erfüllt werden, wenn aufgrund der derzeitigen Situation Einrichtungen geschlossen werden bzw. die Betreuungszeiten eingeschränkt werden müssten.

2.

Im Einzelnen kann durch einen Rückgriff auf allgemeine Vorschriften und unter Berücksichtigung der hierzu vorliegenden Rechtsprechung rechtlich angenommen werden:

a) Schließung der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle

Wird eine

- Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle durch eine hoheitliche Anordnung geschlossen oder
- stehen dem Einrichtungsträger keine beheizten Räume zur Verfügung, um den Betrieb der Einrichtung in rechtmäßiger Form aufrechtzuerhalten (freiwillige Schließung)

und

- kann der Einrichtungsträger die in der Einrichtung betreuten Kinder nicht in anderen Einrichtungen unterbringen oder
- kann der Einrichtungsträger nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand andere geeignete Räume für die Betreuung der Kinder beschaffen,

so wird die Erbringung der Betreuungsleistung für die Träger, die sich durch einen zivilrechtlichen Vertrag oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Betreuung verpflichtet haben, unmöglich. Die vertragliche Hauptleistungspflicht des Einrichtungsträgers (Betreuung) geht damit unter bzw. es entsteht ein geltend zu machendes Leistungsverweigerungsrecht (Einrede gemäß § 275 Abs. 2 BGB).

Mangels einer Regelung im Sozialgesetzbuch ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Rechtsprinzipien zur echten Unmöglichkeit auch im Falle der Unmöglichkeit öffentlich-rechtlicher Leistungen grundsätzlich entsprechend anwendbar sind (OVG Sachsen vom 16. Juni 2017, 4 B 104/17, juris) Schadenersatzansprüche der Kinder bzw. der Eltern und Personensorgeberechtigten dürften jeweils dann ausscheiden, wenn der Einrichtungsträger in diesem Fall die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Im Hinblick auf kurzfristige plötzliche Ereignisse – wie ein Ausfall oder Reduzierung der Fern- oder Nahwärmeversorgung - wird nicht pauschal der Vorwurf erhoben werden können, dass der Einrichtungsträger etwas gegen die Versorgungslücke hätte unternehmen können. Dies wird jedenfalls dann gelten können, wenn der Einrichtungsträger auf die Wärmeversorgung nicht direkt Einfluss nehmen kann, d. h. wenn das Bestehen der Wärmeversorgung nicht unmittelbar in seiner Hand liegt.

Es wird dringend empfohlen, die Gründe für eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung sehr sorgfältig zu dokumentieren und den Eltern auf Nachfrage transparent zu machen.

b) Einschränkung der Betreuungskapazitäten

Stehen dem Einrichtungsträger

- nicht genügend beheizte Räume zur Verfügung, um die Betreuungsleistungen für alle Kinder in der Einrichtung gleichermaßen zu erfüllen,
- und
- können die Kinder nicht in einer anderen Einrichtung bzw. anderen geeigneten Räumen untergebracht werden,
- ist die Betreuungsleistung nicht gegenüber allen Kindern unmöglich.

Mangels spezialgesetzlicher Regelung dieser Konstellation muss der Einrichtungsträger im Rahmen seiner Trägerautonomie Maßnahmen treffen, um so weit wie

möglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Denkbar wäre insoweit eine Reduzierung der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten sollten aber ausreichen, um die maximal vereinbarten Betreuungsumfänge im Einzelfall abzudecken.

Sind die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend, muss der Einrichtungsträger unter Einbeziehung des leistungsverpflichteten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Auswahlentscheidung treffen. Wie eine solche Auswahlentscheidung zu treffen ist, ist fachgesetzlich nicht geregelt.

Somit kann sich diese nur nach allgemeinen Grundsätzen richten. Die Entscheidung darf daher nicht willkürlich sein und nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Es ist den Einrichtungsträgern an dieser Stelle dringend zu empfehlen, mit dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt Kontakt aufzunehmen und die Auswahlentscheidung zu besprechen und vorsorglich vorzubereiten. Es sollte auch genau dokumentiert werden, was wie abgesprochen wurde. Vorsorglich sollten die Eltern informiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Auswahlentscheidungen, die mit dem Landkreis abgestimmt wurden und ggf. den Grundsätzen der Notbetreuung während des Pandemiegeschehens nachgebildet sind, nicht willkürlich sind.

Es kann daher – entsprechend den Hinweisen des MBS „Kindertagesbetreuung in der Pandemie“ vom Dezember 2020 – nur empfohlen werden, dass der Einrichtungsträger im Rahmen der ihm verbleibenden Kapazitäten vorrangig die Ansprüche von Kindern erfüllt, bei denen das Kindeswohl eine Betreuung erforderlich macht. Weiterhin sollten vorrangig die Ansprüche von Kindern erfüllt werden, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind. Auch die Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in solchen Bereichen tätig sind, können vorrangig betreut werden, soweit noch Kapazitäten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der bei der Auswahl nicht berücksichtigten Kinder tritt Unmöglichkeit der Betreuungsleistung mit den o. g. Folgen (vgl. Buchstabe a) ein.

c) Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten

Nach § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 KitaG besteht ein Anspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege, der sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Ausnahmsweise kann diese Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 KitaG auf die Gemeinden übertragen sein.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder die Gemeinde sind demnach verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nachzuweisen. Dieses Rechtsverhältnis ist von den Rechtsverhältnissen, die zu den Trägern der Kindertagesstätten bestehen, zu unterscheiden. Tritt nach den o.g. Maßstäben Unmöglichkeit der Betreuungsleistung bei den Trägern der Einrichtungen ein und kann der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder die Gemeinde wegen der Energieversorgungskrise kein anderes adäquates Betreuungsangebot kurzfristig beschaffen, so tritt auch Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB hinsichtlich der genannten Nachweispflicht für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. D.h. die Gewährleistung des konkreten Betreuungsanspruchs wird für den gewährleistungsverpflichteten Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ebenfalls unmöglich.

Die bisherige Rechtsprechung zur Haftung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (und ggf. der Gemeinden) bei fehlenden Kita-Plätzen ist nicht vor dem Hintergrund einer umfassenden Energieversorgungsnotlage gefasst worden. Allgemein kann man davon ausgehen, dass Kapazitätsengpässe grundsätzlich auf ein Planungsverschulden des Leistungsverpflichteten zurückführbar sind. Anders ist eine Situation zu beurteilen, wenn den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Planungsverschulden trifft und er aufgrund einer plötzlichen Energieversorgungslücke, auf die er keinen Einfluss nehmen kann, nicht alle Rechtsansprüche der Kinder in seinem Zuständigkeitsbereich erfüllen kann.

Ersatzansprüche der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dürften vor diesem Hintergrund deshalb auch nicht gegenüber den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bzw. Gemeinden bestehen, da der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt oder die Gemeinde die Unmöglichkeit der Betreuungsgewährleistung regelmäßig nicht zu vertreten haben wird.

Etwas Anderes kann gelten, wenn ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde den Einrichtungsträgern eine Auswahlentscheidung überlässt, ohne zumindest den Rahmen zu bestimmen, mit welcher Priorität Kinder betreut werden sollen, wenn nicht mehr alle Kinder betreut werden können. Auf die oben beschriebene Prioritätensetzung und die in der Anlage befindliche Liste wird verwiesen. Als Rechtsgrundlage kann insoweit genannt werden; „§ 1 KitaG i.V.m. § 24 SGB VIII und § 275 BGB.“

Eine Haftung erscheint ausgeschlossen, wenn nur formal nicht korrekt vorgegangen wurde, materiell aber die Entscheidungen gemäß der gebotenen Auswahl getroffen wurden (z.B. entsprechend der oben genannten Prioritätensetzung und der Anlage) und Kinder damit nicht willkürlich von der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen wurden.

3.

Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind Beiträge besonderer Art (sui generis), wie auch durch § 17 Abs. 2 KitaG zum Ausdruck kommt. Sie stehen nicht in einem sog. synallagmatischen Verhältnis zur Betreuungsleistung, d.h. die Entrichtung des Elternbeitrages steht nicht im Sinne eines gegenseitigen Vertrags- oder Vereinbarungsverhältnisses zur Betreuungsmöglichkeit. Sie sind ein Finanzierungsbeitrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle. Auch, wenn die Elternbeiträge in einem zivilrechtlichen Vertrag geregelt sind, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Beitragsschuld, die der Einrichtungsträger wegen § 17 Abs. 3 S. 1 und 3 KitaG erheben kann. Regelmäßig lässt sich dies bereits daran erkennen, dass die Betreuungsvereinbarungen hinsichtlich des Elternbeitrages auf die Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG verweisen. Die vertraglich festgelegten Elternbeiträge müssen sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 KitaG messen, insbesondere müssen sie sozialverträglich sein. Über diesen gesetzlichen Kostenbeitrag hinaus wird für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes in der Kita — mit Ausnahme des Essengeldes nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG — kein weiteres Entgelt geschuldet. Die oben geschilderte Unmöglichkeit der Erbringung der Betreuungsleistung führt dementsprechend nicht dazu, dass für diese Zeit keine Elternbeiträge zu zahlen sind. Auch findet trotz der ggf. zivilvertraglichen Ausgestaltung des Elternbeitrags das allgemeine Leistungsstörungenrecht nach dem BGB keine Anwendung.

Kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuungsleistungen führen einerseits nicht dazu, dass die Betriebskosten des Trägers deutlich sinken; andererseits liegt es auch im Interesse der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, dass die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle unmittelbar nach einem Wegfall des Leistungshindernisses wieder sofort ihre Betreuungsleistungen anbieten kann. Bei einer längerfristigen Unmöglichkeit der Leistungserbringung kann hingegen angenommen werden, dass der Träger geeignete Schritte einleiten kann, um die Betriebskosten zu senken oder z.B. Personal als Ersatz einzustellen.

Von einer kurzzeitigen Unterbrechung kann nach hiesiger Auffassung nicht mehr rechtssicher ausgegangen werden, wenn die Schließung länger als vier Wochen andauert. Das KitaG enthält zudem keine Regelung, die die Entrichtung von „reduzierten Beiträgen“ vorsieht. Ist sogar bei einer bis zu vierwöchigen vollständigen Schließung oder Aussetzung der Betreuung der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu entrichten, so gilt dies erst recht, wenn die Einrichtung zwar nicht geschlossen wird, aber die Betreuungsumfänge eingeschränkt werden müssen. Zu betonen ist jedoch, dass die grundsätzliche Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Elternbeitrag gemäß der gültigen Beitragsregelung zu entrichten ist, der Einrichtungsträger

ger festlegt. Schließlich bestehen wegen der besonderen Rechtsnatur der Elternbeiträge als Beiträge sui generis zu den Betriebskosten keine Bedenken, wenn bei längerfristigen Schließungen aus Vereinfachungsgründen keine Rückerstattungen erfolgen, sondern die Kürzungen für die Folgemonate vorgenommen werden. Es besteht auch keine Pflicht, tage- oder wochenweise Kürzungen vorzunehmen. Aus Gründen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens dürfte auch eine Pauschalisierung zulässig sein.